

# Geschäftsordnung für den Vorstand des ADFC Wiesbaden Rheingau-Taunus e.V.

## Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstandes, der als Teamvorstand ohne Hierarchie in einer **Matrixorganisation** agiert.

Diese Struktur basiert auf folgenden Prinzipien:

1. **Die Ressorts sind das tragende Gerüst des Vereins:** Die Ressortleitungen unterstützen die Teams durch Fachwissen. Sie sichern den Verein durch ihre **Richtlinienkompetenz** rechtlich, finanziell und in der strategischen Außenwirkung ab.
2. **Die Teams und Projekte sind der Motor des Vereins:** Hier entstehen die Konzepte, hier findet der Aktivismus statt – ob in der Radpolitik, auf Infoständen, bei Service-Angeboten, Rad-Events und vielem mehr. Die Team-Leitungen genießen größtmögliche inhaltliche Freiheit in der Ausgestaltung ihrer Kampagnen und Aktivitäten.

**Richtlinienkompetenz verstehen wir als gemeinsame Qualitätsgarantie.** Sie dient dazu, unsere oft knappen Ressourcen (Mitgliedsbeiträge, Zeit, Spenden, Fördergelder) bestmöglich einzusetzen, die Marke des Vereins zu schützen, sicherzustellen, dass wir gegenüber Politik und Öffentlichkeit mit einer starken, einheitlichen Stimme sprechen, sowie die rechtlichen und finanziellen Risiken des Vereins zu minimieren.

Ein grundlegendes Prinzip ist die **offene Kommunikation und konstruktive Kooperation**. Die Matrixorganisation soll bürokratische Hürden minimieren und die Wirkung des Vereins nach innen und außen maximieren. Konflikte sollen sachorientiert im Sinne der Satzungszwecke gelöst werden.

## § 1 Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vorstands<sup>1</sup> geändert oder aufgehoben werden.
2. Dazu ist die einfache Mehrheit aller im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Die Geschäftsordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> „Vorstand“ meint hier wie im Folgenden – wenn nicht ausdrücklich auf den „Vorstand im Sinne von § 26 BGB“ Bezug genommen wird – den Vorstand im Sinne von § 9 der Satzung, also vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und Beisitzende.

## § 2 Zusammenarbeit in der Matrixstruktur

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung vereinsübergreifender Standards und Prozesse in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in einer Matrixorganisation. Dabei wird zwischen der funktionalen Leitung (Ressortleitung) von Vorstandsmitgliedern und der Leitung von Teams oder Projekten unterschieden.
3. Alle Teams und Projekte bekommen ein Vorstandsmitglied als „Vorstandssponsor:in“ zugeteilt. Die Vorstandssponsor:innen sind erster Ansprech- und zugleich Sparringspartner für die Teams und Projekte und vertreten deren Interessen im Vorstand.
4. Die Ressortleitungen sind die Ansprechpartner für Mitglieder und Dritte für Fragen, die ihr Ressort betreffen. Sie haben innerhalb ihres Ressorts die Richtlinienkompetenz, das heißt, sie sind berechtigt, verbindliche Vorgaben, Standards und Prozesse für alle Teams und Projekte ihres Ressorts zu definieren. Richtlinien werden auf Vorschlag der Ressortleitung vom Vorstand beschlossen. Ressortleitungen können Entscheidungen von Teams oder Projekten blockieren, wenn diese den Verein rechtlich oder finanziell gefährden.
5. Die Leitungen der Teams und Projekte übernehmen die operative Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen und Projekte sowie die fachliche Ausgestaltung ihres Teams oder Projekts. Sie sind verpflichtet, die Vorgaben, Standards und Prozesse der zuständigen Ressortleitung in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen.
6. Vorstandssponsor:innen und Ressortleitungen sind zur engen und vertrauensvollen Abstimmung verpflichtet. Kommt es in einer Fragestellung zu keiner Einigung zwischen Vorstandssponsor:in und der Ressortleitung, entscheidet der Vorstand.
7. Die Zusammenarbeit in der Matrixstruktur lässt die kollektive Gesamtverantwortung des Vorstandes und die Haftung des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB unberührt.

## § 3 Aufteilung von Ressorts, Teams und Projekten

Die Aufteilung der Ressorts und die Zuständigkeit von Vorstandssponsor:innen für die einzelnen Teams und Projekte ist in der Anlage „Ressorts Vorstandsmitglieder ADFC Wiesbaden Rheingau-Taunus e.V.“ dargestellt.

## § 4 Vertretung des Vereins

1. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung vertreten zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Durch Vorstandsbeschluss können Ressorts, Teams und Projekten Budgets zugewiesen und Vollmachten erteilt werden, den Verein bei Geschäften innerhalb dieser Budgets zu vertreten.

Für Einzelausgaben über 300 € ist jedoch ein Vorstandbeschluss erforderlich (auch wenn sie innerhalb des Budgets liegen).

Dabei können Beschlüsse von Einzelausgaben über 1.000 € nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

3. Innerhalb des Budgets sind die Ressortleitungen bzw. Vorstandssponsor:innen eines Teams / Projekts bevollmächtigt, den Verein zu einmaligen Geschäften zu verpflichten, den Verein zu vertreten und Ausgaben zu tätigen.

Bei einmaligen Verpflichtungen oder Ausgaben größer € 75 aber kleiner € 150 muss zusätzlich der Finanzvorstand vorab informiert werden (dies dient der Sicherstellung der Liquidität, auch wenn die Ausgabe innerhalb des Budgets liegt).

Bei Verpflichtungen oder Ausgaben größer € 150 aber kleiner € 300 muss der Finanzvorstand und ein weiteres – wenn möglich in das Projekt involviertes – Vorstandsmitglied zustimmen (auch wenn sie innerhalb des Budgets liegen).
4. Ist der Finanzvorstand gleichzeitig Vorstandssponsor des Teams / Projekts, entscheidet der stellvertretende Finanzvorstand als Ressortleitung.

## § 5 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich an einem langfristig im Voraus vereinbarten Termin statt. Der Vorstand legt den regelmäßigen Termin per Vorstandsbeschluss fest.
2. Vorstandssitzungen finden in der Regel nicht öffentlich statt. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet der Vorstand.
3. Die Tagesordnung wird durch die für die Sitzung festgelegten Moderation mit einer Frist von 5 Tagen per E-Mail bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden.
4. Eine vom Vorstand vorab festgelegte Vorstandsperson übernimmt die Moderation der Vorstandssitzung. Ist die Moderation verhindert, bestimmt der Vorstand eine Vertretung. In jeder Vorstandssitzung wird die Moderation der nächsten Vorstandssitzung bestimmt.
5. Jedes Vorstandsmitglied berichtet in den Sitzungen kurz über neue oder bedeutsame Entwicklungen in seinen Ressorts oder von ihm/ihr als Vorstandssponsor:innen betreuten Teams oder Projekten, so dass der Vorstand über wesentliche, übergreifende und haftungsrelevante Aspekte informiert ist. Der Finanzvorstand berichtet in jeder Sitzung über den Kassen- und jedes Quartal über den aktuellen Mitgliederstand.
6. Die Protokollführung wird spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung vom Vorstand bestimmt und führt ein Ergebnisprotokoll, das insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentiert.
7. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben. Einsprüche sind binnen weiterer 5 Tage schriftlich gegenüber der Protokollführung geltend zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben wurden.
8. Protokolle der Vorstandssitzungen werden nicht veröffentlicht. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, Protokolle oder Teile von Protokollen zu veröffentlichen oder Dritten zur Kenntnis zu bringen. Vorstandsmitglieder können über Inhalte der Vorstandarbeit im Aktiven-Treffen berichten.

## § 7 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung ist in § 9 Abs. 4 der Satzung geregelt.
2. Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen für einfache oder sehr dringliche Themen oder Beschlüsse angestoßen werden. Rückfragen aus dem Vorstand müssen zeitnah beantwortet werden.
3. Widersprechen mindestens zwei Vorstände der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist das Umlaufverfahren nicht anwendbar.

## § 8 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder deren Angehörige direkt oder indirekt betroffen sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

## § 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stillschweigen über die vertraulichen Informationen und Geheimnisse des Vereins, seiner Mitglieder oder Dritter, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied bekannt geworden sind, zu wahren. Das gilt über die Zeit der Beendigung des Amtes als Vorstandsmitglied hinaus.
2. Stets als vertraulich gelten die Art der Stimmabgabe oder der Stellungnahme von Vorstandsmitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder haben datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere der DSGV<sup>®</sup>, zu beachten. Personenbezogene Daten der Mitgliederverwaltung sehen sie nur ein und verwenden sie nur, wenn es für die Vorstandstätigkeit erforderlich ist.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des ADFC Wiesbaden Rheingau-Taunus e. V. am 01.02.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Anlage

Ressorts Vorstandsmitglieder ADFC Wiesbaden Rheingau-Taunus e.V.

## Anlage

### Ressorts Vorstandsmitglieder ADFC Wiesbaden Rheingau-Taunus e.V.

Jörg Decker	Karoline Deißner	Michéle Fleckenstein	Karen Hellmund
Aktive, Infostände & Events	Kommunikation & Marketing	Radpolitik & Presse, Website, IT-Infrastruktur	Radtouren & TourGuides, Entwicklung Taunus
Infostände & Aktionen	Kommunikation intern/extern	Radpolitik	TourGuides & Touren
Fahrradgarderobe	Social Media	Presse	Tourenheft
Fahrradklima-Test	Marketing	ADFC-Website	Radfahrgruppen
	Netzwerk	IT-Infrastruktur	Entwicklung Taunus
	Tourenheft		Newsletter
	Fördermitglieder stv. Finanzvorständin		

Wolfgang Lochmann	Markus Plümer	Stefan Schäfers	Elke Tegeler
Geschäftsstelle & Projekte	Finanzen & Vereinsorganisation	Technik & Service	Rechtliches & Verträge, Entwicklung Rheingau
Geschäftsstelle	Kasse & Buchhaltung, Steuererklärung, Budgetierung	Open Door	Recht
Materialverwaltung	Mitgliederverwaltung	Check-ups / Reparaturen	Verträge
Projekte	Fundraising	Fahrradtrainings Codierung Fahrradbörse	Entwicklung Rheingau

### Vorstandssponsor:innen für Teams und Projekte

Vorstandssponsor:innen Teams		Vorstandssponsor:innen Projekte	
Team Aktive	Jörg Decker	Stadtradeln Wiesbaden	Karoline Deißner
Team Radpolitik	Michéle Fleckenstein	Fahrradklima-Test	Jörg Decker
Team Kidical Mass	Wolfgang Lochmann	Fahrradgarderobe	Jörg Decker
Team Technik & Codierung	Stefan Schäfers	Fahrradbörsen	Stefan Schäfers
Team Lilja	Markus Plümer		
Team Rheingau	Elke Tegeler		
Team Taunus	Karen Hellmund		
Team Bicibus	Karoline Deißner		